

Beglaubigte Abschrift

8 C 32/18



Verkündet am 16.08.2018

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Frist not.		RA	Mitl.
RA	EINGEGANGEN			Wenn- nicht:
SB	30. AUG. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zdA				Ein- trag

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2018
durch den Richter Höffkes

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Bei der Klägerin handelt es sich um die Rechtsschutzversicherung der Versicherungsnehmerin _____ die von dem Beklagten in dem Rechtsstreit vor dem LG Essen (Az. 19 O 322/11) sowie vor dem OLG Hamm (Az. I-24 U 130/12) vertreten wurde.

Die Klägerin zahlte im Rahmen dieses Rechtsstreites Verfahrenskosten von insgesamt 2.139,94 €. Davon überwies die Klägerin am 15.12.2011 408 € als Gerichtskostenvorschuss für die 1. Instanz unmittelbar an die Justizkasse, am 08.05.2012 1.064,50 € an den Beklagten für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit sowie am 08.07.2013 667,35 € an den Beklagten für das Berufungsverfahren.

Mit dem Urteil des Landgerichts Essen vom 30.03.2012 wurde die _____ verurteilt, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 546,69 € an die Mandantin des Beklagten zu zahlen.

Für die 1. Instanz wurden mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.08.2013 Kosten i.H.v. 1029,35 € gegen die _____ tituliert. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.07.2013 wurden die Kosten für die Berufungsinstanz i.H.v. 667,35 € gegen die _____ tituliert.

Beide Kostenfestsetzungsbeschlüsse wurden im Rahmen der Zwangsvollstreckung vollstreckt. Die Klägerin erhielt von dem Beklagten 1.629,20 €.

Nach Rücksprache mit Frau _____ unterblieb eine Vollstreckung der titulierten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren von 546,69 €.

Der Beklagte teilte der Mitarbeiterin der Klägerin, der Frau Baumeister, telefonisch mit, dass die Kostenfestsetzungsbeschlüsse vollständig ausgeglichen und an die Klägerin ausgekehrt worden seien, der Betrag über die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten mangels eines Vollstreckungsauftrages allerdings nicht vollstreckt worden sei. Frau _____ forderte den Beklagten auf, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten einzufordern, was der Beklagte ablehnte und Frau _____ darauf hinwies, dass es sich lediglich um die _____ Zwangsvollstreckung dieser bereits titulierten Kosten handele.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgericht Essen übergab der Beklagte nach Beendigung des Verfahrens an Frau .

Die Klägerin meint, der Beklagte habe erstmalig im Rahmen der Klageerwiderung mitgeteilt, weshalb lediglich 1.629,20 € überwiesen worden seien, dass eine Vollstreckung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht erfolgt sei und dass die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils an Frau herausgegeben worden sei.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, eine ordnungsgemäße Endabrechnung zu der Rechtssache zu erteilen, die er unter seinem Az. 338/11 geführt habe, die insbesondere auch Kostenerstattung des Verfahrensgegners ausweist.

Sobald die Auskunft erteilt ist, werde im Wege der Stufenklage beantragt:

2. Den Beklagten zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des
 - a) Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Essen vom 17.07.2013, Az. 19 O 322/11,
 - b) Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Essen vom 08.08.2013, Az. 19 O 322/11,
 - c) Urteils des Landgerichts Essen vom 30.03.2012, Az. 19 O 322/11

an die Klägerin herauszugeben, sofern diese durch den damaligen Verfahrensgegner noch nicht vollständig beglichen wurden.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 erklärt die Klägerin, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Mit der einseitigen Erledigungserklärung vom 03.05.2018 hat die Klägerin eine zulässige Klageänderung vorgenommen, mit dem Ziel, dass festgestellt werde, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits trage.

Der Antrag ist begründet, wenn die Klage bei Zustellung zulässig und begründet war und durch den Eintritt eines erledigenden Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist (BGH NJW 92, 2235).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es fehlt an einem nach Rechtshängigkeit eingetretenen erledigendem Ereignis.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten gemäß §§ 86 VVG, 666 BGB zwar grundsätzlich ein Auskunftsanspruch zu.

Aufgrund der gezahlten Vorschüsse ist der Anspruch der Versicherungsnehmerin gem. § 86 VVG auf die Klägerin übergegangen.

Die Klägerin übernahm die Verfahrenskosten für ihre Versicherungsnehmerin, die von dem Beklagten vertreten wurde, für den Rechtsstreit vor dem LG Essen (Az. 19 O 322/11) sowie vor dem OLG Hamm (Az. I-24 U 130/12).

Der Auskunftsanspruch war allerdings bereits vor Rechtshängigkeit erfüllt.

Es ist unstrittig, dass der Beklagte mit der Mitarbeiterin der Klägerin, der i, telefonierte und dieser mitteilte, dass die Kostenfestsetzungsbeschlüsse vollständig ausgeglichen und an die Klägerin ausgekehrt worden seien, der Betrag über die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten mangels eines Vollstreckungsauftrages allerdings nicht vollstreckt worden sei. forderte den Beklagten auf, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten einzufordern, was der Beklagte ablehnte und darauf hinwies, dass es sich lediglich um die Zwangsvollstreckung dieser bereits titulierten Kosten handele.

Die Erteilung weiterer Auskünfte durch den Beklagten war nicht notwendig.

Aufgrund der Gespräche mit der Mitarbeiterin war die Beklagte darüber informiert, dass eine Vollstreckung der titulierten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (bislang) nicht erfolgte und dementsprechend auch nicht an die Klägerin ausgekehrt werden konnte.

Die Klage ist auch nicht begründet, weil der Beklagte entgegen der Verpflichtung aus § 666 Var. 3 BGB keine den Anforderungen des § 10 RVG genügende Endabrechnung erstellte.

Die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die Fälligkeit eines Abrechnungsanspruches ergibt.

Aus § 666 Var. 3 BGB ergibt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers, Rechenschaft abzulegen.

Die Rechenschaft kann aber erst nach Auftragsausführung, dh nach vollständiger Auftragsausführung oder einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags verlangt werden und wird erst dann fällig (MüKoBGB/Schäfer BGB § 666 Rn. 25).

Vorliegend bleibt unklar, wann eine Beendigung des Auftrages eingetreten sein soll.

Es würde zudem gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB verstoßen, wenn die Klägerin den Auftrag nach Vollstreckung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse für beendet ansieht, mit der Folge, dass der Beklagte Rechenschaft ablegen müsste und den Beklagten andererseits – unstreitig - aufforderte, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten im Wege der Zwangsvollstreckung einzufordern.

Eine Vollstreckung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist bislang nicht erfolgt, sodass der Beklagte aufgrund der Aufforderung der Klägerin nicht von einer Beendigung des Auftrages ausgehen musste.

Auch bzgl. des ursprünglichen Herausgabeanspruches liegt kein nach Eintritt der Rechtshängigkeit eingetretenes erledigendes Ereignis vor.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wurde bereits an die Versicherungsnehmerin der Klägerin, Frau übergeben.

Der Streitwert wird auf bis 1000 € festgesetzt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen,

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Höffkes

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

